

# Anlage 2

## Auflistung der während des Aufstellungsverfahrens (bis zur öffentlichen Auslegung) eingegangenen Stellungnahmen und deren Einstellung in das Bebauungsplanverfahren.

Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wurden insgesamt 67 Stellungnahmen von den Bürgerinnen und Bürgern mit folgendem Inhalt abgegeben:

Inhalt der Stellungnahmen	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
Jegliche nachträgliche Verdichtung durch weitere, zusätzliche Wohnhäuser ist zu verhindern	Wurde insofern berücksichtigt, dass nur eine moderate Verdichtung zugelassen wird.
Die Verkehrsanbindung an den ÖPNV ist leider immer noch nicht ausreichend realisiert.	nicht planungsrelevant
Verkehrstechnisch sind die Straßen in Junkersdorf bereits mehr als überlastet.	nicht planungsrelevant
Die im Stadtwaldviertel Junkersdorf entstandene städtebauliche und architektonische Qualität muss sich auch im Waldviertel wiederfinden. Es sind entsprechende gestalterische Festsetzungen zu treffen.	Wurde durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.
Die Zugangsmöglichkeit/Weg hinter den Grundstücken An der Kapelle muss erhalten bleiben.	Wurde nicht berücksichtigt, da eine planungsrechtliche Sicherung nicht möglich.
Die Gesamtbautiefe für die Reihenhäuser An der Kapelle soll von 14 m auf 11,75 m reduziert werden.	wurde berücksichtigt
Die Gaubengröße soll über mehr als 50 % der Dachbreite möglich sein.	Wurde aus gestalterischen Gründen nicht berücksichtigt.
Die zusätzliche fußläufige Anbindung der Waldsiedlung an das Gebiet des Stadtwaldviertels ist nicht erforderlich.	wurde berücksichtigt
Häuser nur an Familien mit Kindern abgeben; keine Bauträger einschalten	nicht planungsrelevant

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in Anwendung des Verfahrens nach § 13 BauGB wurden Stellungnahmen mit folgendem Inhalt abgegeben:

Inhalt der Stellungnahmen	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
Im Plangebiet liegen Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmittel vor	In den B-Plan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
Die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmöglichkeiten an den vorh. Telekommunikationsanlagen müssen jederzeit möglich sein.	Ist gegeben; liegen im öffentlichen Raum; keine weiteren Festsetzungen erforderlich.
Die Leitungstrasse einschließlich des Schutzstreifens für die Gasfernleitung sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.	In den B-Plan wurde das Leitungsrecht übernommen